

Rechtsanwalt
Michael Koch

Rechtsanwaltskanzlei
Koch, Spengler & Lutz

RAe Koch, Spengler & Lutz · Textorstraße 9 · 97070 Würzburg

Deutscher Caritasverband e. V.
Referat für Flüchtlings- u.
Aussiedlerhilfe
Postfach 420

79004 Freiburg

Textorstraße 9
97070 Würzburg

Tel.: 09 31/5 21 42
09 31/5 87 67

Fax: 09 31/5 77 24

Sprechzeiten nach
Vereinbarung

Datum:

15. November 1996

Rechtsanwälte

Michael Koch*
Christiane Koch
Bernd Spengler
Wolfgang Lutz*

zugelassen beim
Landgericht Würzburg
*auch OLG Bamberg
und BayObLG

Gerichtsfach 39

Aktenzeichen:
(bitte stets angeben)

M/K-S Caritas

zu Händen Herrn Schäfers

C 1043

Rechtsberater-Informationsaustausch

betreffend: Abschiebehaft; Taschengeld

hier: Einstweilige Anordnung des VG Würzburg

mit der Bitte um Weiterleitung an die Rechtsberater, UNHCR, ZDWF, ai

ANMERKUNGEN: Der Beschluß ist rechtskräftig

Mit freundlichen Grüßen



Michael Koch

Rechtsanwalt

Ausfertigung

Nr. W 3 E 96.1022



Eingegangen

11. Sep. 1996 p

Rechtsanwalt
Michael Koch

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

970 Würzburg,

- Antragsteller -

Bevollmächtigt: Rechtsanwälte Koch und Kollegen,
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

gegen

Stadt Würzburg -SHV-,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Antragsgegnerin -

beigeladen: Freistaat Bayern,
vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Würzburg,
97082 Würzburg,beteiligt: Landesrechtsanwaltschaft Würzburg
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG
hier: Antrag nach § 123 VwGO;

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,

ohne mündliche Verhandlung

am 10. September 1996

folgenden

- 2 -

B e s c h l u ß :

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab 10. September 1996 bis zur Entlassung aus der Abschiebungshaft oder Abschiebung - längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten - einen Geldbetrag in Höhe von monatlich 80,00 DM zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zu gewähren.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

In diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren geht es um die Frage, ob die Antragsgegnerin vorläufig verpflichtet ist, dem Antragsteller nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von monatlich 80,00 DM zu gewähren, obwohl sich dieser seit 05.06.1996 in der JVA Würzburg in Abschiebungshaft befindet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wann diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, daß im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Hiernach hat der Antrag im wesentlichen Erfolg.

Für die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung kommt eine einstweilige Anordnung allerdings nicht in Betracht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (z.B. B.v. 07.08.1995 Nr. 12 CE 94.3664) und der erkennenden Kammer (z.B. B.v. 19.04.1996 Nr. W 3 E 96.395) ist es nämlich regelmäßig nicht geboten, einem Hilfesuchenden für die Vergangenheit einstweilige Leistungen zuzusprechen (ebenso OVG Hamburg, B.v. 04.04.1990, NVwZ 1990, 975). Dies ist vielmehr ausnahmsweise nur dann möglich, wenn die sofortige Verfügbarkeit der für zurückliegende Zeiträume zu zahlenden Hilfen zur Abwendung eines gegenwärtig drohenden Nachteils erforderlich ist (BayVGH, B.v. 27.03.1995 Nr. 12 CE 95.570).

Im übrigen war dem Antrag jedoch nach Maßgabe des Beschlusses zu entsprechen.

Der Antragsteller, ein abgelehnter Asylbewerber mit indischer Staatsangehörigkeit, ist unstrittig nach § 42 Abs. 1 und 2 AuslG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und damit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nach diesem Gesetz leistungsberechtigt. Zu den Grundleistungen gehört auch das sogenannte Taschengeld nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. Lebensjahres an 80,00 DM monatlich zusätzlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Mit diesem Betrag sind die notwendigen Ausgaben, z.B. für Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genußmitteln zu bestreiten. (amtl. Begründung zum Gesetzentwurf - zit. nach Kloesel-Christ-Häuser, Deutsches Ausländerrecht, 3. Auflage Nr. 554; ebenso Abschnitt D Nr. 7 der Bekanntmachung des StMAS vom 22.11.1994 zum Vollzug des AsylbLG, AllMBl. 1995, 1). Die Auffassung, daß das Asylbewerberleistungsgesetz auf Abschiebungshäftlinge nicht anwendbar sei und daß deshalb ein Taschengeldanspruch nicht bestehe, ist weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit seinem Sinn und Zweck zu vereinbaren (ebenso VG Berlin, B.v. 27.07.1994, AuAS 1994, 203; ferner B.v. 08.08.1994, InfAuslR 1994, 369 = NVwZ-Beilage 1994, 71; VG Bayreuth, B.v. 03.05.1995 Nr. B 3 E 95.82). Vielmehr bestimmt § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG ausdrücklich, daß die Leistungsberechtigung (erst) mit der Ausreise oder mit Ablauf des

[Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, endet.] Wenn das Bayer. Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit - wie von der Antragsgegnerin mitgeteilt - mit Schreiben vom 11.04.1996 Nr. V/4/6503-1/14/96 ausdrücklich festgestellt hat, daß das Asylbewerberleistungsgesetz außerhalb der entsprechenden Regelungen des BSHG keinen Anspruch auf Gewährung des Barbetrages zur Tilgung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens in der JVA vorsehe, dann ist das wohl mehr Ausdruck eines Wunschdenkens, wenn zugleich ausgeführt wird, daß eine dahingehende Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes zwar geplant, aber vom Gesetzgeber noch nicht verabschiedet worden sei.

[Die in der Gesetzesbegründung erkennbar nur beispielhaft aufgedeckten Verwendungszwecke werden auch nur zum Teil durch Sachleistungen der JVA abgedeckt.] Denn nach einer telefonischen Auskunft der JVA Würzburg vom 09.09.1996 ist es einheitliche Vollzugspraxis in Bayern, daß den Abschiebungshäftlingen nur Nahrung, Kleidung, Artikel der Körperhygiene, sowie Papier, Schreibmittel und Briefmarken - im Rahmen eines angemessenen Briefverkehrs - unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Andere Artikel bzw. Leistungen wie z.B. zusätzliche Nahrungsmittel, Genußmittel, Telefongebühren, Zeitschriften oder Werkmaterialien müssen jedoch vom Abschiebungshäftling selbst bezahlt werden. Somit unterscheidet sich die Situation eines Abschiebungshäftlings nicht relevant von der eines in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerbers. Daß bei Abschiebungshäftlingen Ausgaben für Verkehrsmittel entfallen, ändert daran nichts, weil die in der amtlichen Begründung genannten persönlichen Bedürfnisse nur beispielhaft aufgezählt sind und dem Abschiebungshäftling bei der Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse eine Dispositionsfreiheit einzuräumen ist.

[Auch sonstige Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen der vorläufigen Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin nicht entgegen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sind zwar Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzur-

brauchen. Der Antragsteller ist jedoch derzeit unbestritten völlig mittellos.) Nach § 9 Abs. 2 AsylbLG werden Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 AsylVfG durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies bedeutet jedoch nur, daß Leistungen nach dem AsylbLG bei den nach anderen Rechtsvorschriften gewährten Leistungen unberücksichtigt bleiben und daß letztere sohin nicht unter Hinweis auf Leistungen nach dem AsylbLG eingeschränkt werden können, sofern dies nicht ausdrücklich im Rahmen von Einkommensvoraussetzungen vorgesehen ist (amtl. Begründung, a.a.O.). Es kann letztlich auch offen bleiben, ob § 2 Abs. 1 BSHG mit seinem Nachranggrundsatz auch für die Leistungsberechtigten nach §§ 1, 3 bis 7 AsylbLG gilt (verneinend: VG Berlin, B.v. 27.07.1994 a.a.O.) oder zumindest sinngemäß anzuwenden ist. Denn dem Antragsteller stehen andere bereite Mittel zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse nicht zur Verfügung. Nach § 46 StVollzG wird einem Gefangenen, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist. Nach der von der Landesrechtsanwaltschaft Würzburg eingeholten Stellungnahme der JVA Würzburg vom 05.09.1996 hat der Antragsteller bei der JVA keinen Antrag auf Gewährung eines Taschengelds nach § 46 StVollzG gestellt. Nach dieser Stellungnahme könnte ihm ein solches auch nicht gewährt werden, weil er nach § 175 StVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet ist und somit der Regelungsbereich des § 46 StVollzG - Ersatz für ohne eigenes Verschulden entgangenes Arbeitsentgelt bei bestehender Arbeitspflicht i.S.d. § 41 Abs. 1 StVollzG - nicht eröffnet ist.) Auch das Bayer. Staatsministerium der Justiz vertritt - wie von der Antragsgegnerin mitgeteilt - in einem Schreiben vom 05.02.1996 (Nr. 4421-VIIa-2678/93) die Auffassung, daß bei Abschiebungshäftlingen gegenüber der JVA kein Anspruch auf Gewährung eines Taschengeldes bestehe. Somit kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß dem Antragsteller bereite Mittel zur eigenen Bedarfsdeckung in Form alsbald gegen die JVA realisierbarer Ansprüche zur Verfügung stehen (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 12.10.1993, FEVS 44, 225).

Schließlich hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaub-

haft gemacht. Es bedeutet für ihn einen wesentlichen Nachteil i.S.d. § 123 Abs. 1 VwGO, wenn er für längere Zeit auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens verzichten muß. Denn der Begriff der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens knüpft erkennbar an die nähere Ausgestaltung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 12 Abs. 1 BSHG an, der die Führung eines Lebens ermöglichen soll, das der Würde des Menschen entspricht. Seine notwendige Sicherstellung rechtfertigt deshalb auch die Vorwegnahme der Hauptsache durch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Diese war jedoch nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten zu beschränken.

Nach alledem war dem Antrag nach Maßgabe des Beschlusses zu entsprechen.

Kosten: § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO (zur Gerichtskostenfreiheit vgl. OVG Münster, B.v. 03.03.1994, FEVS 45, 187).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, Würzburg (Briefanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Der Beschwerdeschrift sollen 5 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Dünninger

Hoch

Fuckerer

4.3.1994

Rechtsanwältin
Koch und Kollegen
Textorstr. 9

97070 Würzburg



Ausgefertigt

Würzburg, den 18.1.1994
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Der Urkundsbeamte